AMTSBLATT

Landratsamt Pfaffenhofen – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm <u>www.landkreis-pfaffenhofen.de</u>, Ausgabe Nr. **23/2023** Kontakt: E-Mail: <u>amtsblatt@landratsamt-paf.de</u>, Tel. 08441/27394



INHALT:

Landratsamt - Bekanntmachung des Ergebnisses einer Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG;

Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023:

Schulverband Geisenfeld – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023;

Schulverband Ernsgaden – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023;

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe – Änderung der Verbandssatzung, 1. Änderungssatzung;

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe – Änderung der Wasserabgabesatzung, 1. Änderungssatzung;

Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparkassenbüchern;

Landratsamt

Bekanntmachung des Ergebnisses einer Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

30/602 BA VV III 20222553

Vollzug der Baugesetze;

Baugenehmigungsbescheid: Erweiterung Kläranlage Pfaffenhofen mit Abbruch Nachklärbecken 1, Neubau Nachklärbecken 3 und Neubau Verteilerbauwerk Nachklärung

Antragsteller: Stadtwerke Pfaffenhofen a.d.Ilm, Michael-Weingartner-Straße 11, 85276 Pfaffenhofen

1. Allgemeines

Die Stadtwerke Pfaffenhofen beabsichtigen die Erweiterung der Kläranlage Pfaffenhofen mit dem Abbruch des Nachklärbeckens 1, dem Neubau eines Nachklärbeckens 3 und dem Neubau eines Verteilerbauwerks Nachklärung auf der Flnr. 1206 der Gemarkung Pfaffenhofen. Im Baugenehmigungsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

2. Ergebnis

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da die Änderung der Kläranlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG.

3. Wesentliche Gründe für diese Feststellung

3.1 Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Ziffer 1 zum UVPG):

Es ist geplant, im Stadtgebiet von Pfaffenhofen auf der Fl.Nr. 1206, Gemarkung Pfaffenhofen auf dem bestehenden Kläranlagengelände die Kläranlage um ein Nachklärbecken sowie ein Verteilerbauwerk zur Nachklärung zu ergänzen und das Nachklärbecken 1 abzubrechen. Diese Maßnahmen sind Teil einer umfangreicheren Erweiterungsmaßnahme. Gegenstand dieser Prüfung war jedoch nur die o.g. Teilmaßnahmen.

Die Kläranlage Pfaffenhofen befindet sich ca. 1,5 km nördlich des Stadtzentrums von Pfaffen a.d. Ilm. Die Kläranlage ist westlich von der Bundesstraße 13 und östlich von der Ilm begrenzt und erstreckt sich mit einer Fläche von ca. 4,2 ha über die Grundstücke Flnr. 1167/6 und teilweise Flnr. 1206 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Ilm.

Das im Kanalnetz der Stadtwerke Pfaffenhofen gesammelte Abwasser wurde bis Ende 2022 in zwei Kläranlagen gesammelt. Durch das Vorhaben wir die Kläranlage zur Aufnahme höherer Abwassermengen erweitert, sodass zum einen die demographische Entwicklung und zum anderen die bereits durchgeführte Stilllegung der sanierungsbedürftigen Kläranlage Uttenhofen berücksichtigt wird. Wasser:

Durch das Vorhaben wird nicht direkt in das Grund- oder Oberflächenwasser eingegriffen. Das Vorhaben dient übergeordnet der Qualitätssicherung des Schutzguts Wasser.

Boden:

Der Boden im Bereich des neu zu errichtenden Nachklärbeckens ist bislang ungenutzt und wurde als Reservefläche für eine Erweiterung vorgehalten. Ein Großteil für den Neubau des Verteilerbauwerks zur Nachklärung ist bereits asphaltiert.

Flächenverbrauch:

Das Nachklärbecken 3 und ein kleiner Teil des Verteilerbauwerks beanspruchen Flächen, die aktuell ungenutzt sind. Diese werden im Rahmen der Ausgleichsflächen (Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans) kompensiert.

Abfallerzeugung:

Die im Rahmen des Betriebs der Schmutzwasseraufbereitung anfallenden Abfälle wie Klärschlamm und Sandfangrückstände werden unverändert zum bisherigen Betrieb entsorgt. Mit einem deutlich erhöhten Abfallaufkommen ist zunächst ich zu rechnen; die Entsorgungswege sind sichergestellt.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Baumaßnahme kann es zu erhöhten Staubemissionen, geringfügigen Erschütterungen, einem erhöhten Lärmaufkommen und Baustellenverkehr kommen.

Durch das Vorhaben sind keine erhöhten Lärmemissionen, Lichteinwirkungen oder optische Reize, keine ausschlaggebende Erhöhung des Verkehrsaufkommens, keine zusätzlichen Geruchsemissionen und keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das Lagern, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen. Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfallverordnung.

Standort und Wertung der Umweltauswirkungen (Anlage 3 Ziffer 2 zum UVPG):

Zu Ziffer 2.1: Die betroffenen Flächen stellen bereits jetzt Reserveflächen des Kläranlagengeländes dar und sind zum Teil schon versiegelt. Die Flächen werden also nicht zu Lasten der in Ziffer 2.1 genannten anderen Nutzungen in Anspruch genommen.

7u 7iffer 2 2

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen werden durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig verändert.

Zu Ziffer 2.3:

Das Vorhaben liegt in keinem der genannten Schutzgebiete o.ä., außer in einem Hochwasserrisikogebiet (§78b WHG). Das geplante Vorhaben steht jedoch mit den Regelungen zum Risikogebiet in Einklang. Das Vorhaben wird weitestmöglich hochwasserangepasst errichtet.

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3. der Anlage 3 zum UVPG genannten Gesichtspunkte ergibt sich, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 30 - Bauverwaltung, Hauptplatz 22, 85290 Pfaffenhofen, Tel. 08441 27-301 während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/

Die Feststellung wird hiermit gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 21.07.2023

Albert Gürtner Landrat

Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld

- 1.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, für das Haushaltsjahr 2023.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 u. 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.473.300 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

439.300 € ab.

- § 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- § 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4: Verwaltungsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt **auf 2.676.200 €** und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2022 auf 13.381 Einwohner festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 200 € festgesetzt.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

- § 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.
- § 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.
- § 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt und mit Schreiben vom 20.06.2023 genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Ш

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 205, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 4 GO).

Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld Geisenfeld, 11.07.2023

gez. Paul Weber Gemeinschaftsvorsitzender

Schulverband Geisenfeld

Haushaltssatzung des Schulverbandes Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für das Haushaltsjahr 2023.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 507.500 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

294.400 € ab.

- § 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
- § 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- § 4: Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 400.800 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2022 von insgesamt 167 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.400 €

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

- § 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.
- § 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.
- § 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vorgelegt und mit Schreiben vom 24.05.2023 genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Ш

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 18, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Schulverband Geisenfeld Geisenfeld, den 11.07.2023

gez. Paul Weber

Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

Schulverband Ernsgaden

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Ernsgaden, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1: Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

357.200 €

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

110.100 € ab.

- § 2: Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- § 3: Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.
- § 4: Verwaltungsumlage -Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 299.200 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2022 von insgesamt 136 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.200 €

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

- § 5: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000 € festgesetzt.
- § 6: Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.
- § 7: Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Zi.Nr. 205 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Schulverband Ernsgaden Geisenfeld, 11.07.2023

gez. Attenberger Vorsitzender der SchV-Versammlung

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Änderung der Verbandssatzung Beschluss:

Die Verbandssatzung beschließt folgende Änderung:

Aufgrund Art. 26 und 44 KommZG, Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 2 GO erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe folgende

1. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung vom 07.12.2022 (Ausfertigungsdatum):

§ 1

Der bisherige § 3 wird wie folgt geändert/ergänzt:

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Stadt Pfaffenhofen a.d.IIm mit dem Ortsteilen Förnbach, Seugen, Streitdorf, Uttenhofen mit Ziegelstadel und Berghof, Affalterbach mit Siebeneichenmühle, Bachappen und Walkersbach sowie die Weiler/Einzelanwesen Frechmühle, Köglhaus, Griesbach, Kreuzmühle, Zierlmühle und dem Gebäude des Fischervereins Pfaffenhofen; für den Markt Wolnzach mit den Ortsteilen Eschelbach, Beigelswinden, Kreithof, Lohwinden, Gosseltshausen (hierzu gehört im nordwestlichen Ortseingangsbereich von Wolnzach das Gebiet bis zur Hopfenstraße Hausnummern 59/62 und das Gewerbegebiet "Schlagenhausermühle"), Starzhausen, Burgstall, Königsfeld, Schwaig, das Gewerbegebiet Bruckbach, der Teilbereich des Gewerbegebietes "Burgstaller Straße bei Rohrbach" (Gemarkung Burgstall) sowie die Weiler/Einzelanwesen Bratzlmühle, Schermbach, Edenthal (Gemarkung Haushausen), Bahnerberg, Irlmühle u. Auhöfe; für die Gemeinde Rohrbach mit den Ortsteilen Fahlenbach und Buchersried, den Straßhofweg, das Gewerbegebiet Rohrbach Ost sowie das Gewerbegebiet "Burgstaller Straße" (Gemarkung Rohrbach); für die Stadt Geisenfeld mit dem Stadtgebiet selbst und den Ortsteilen Zell/Ainau, Eichelberg, Parleiten, Scheuerhof, Holzleiten, Geisenfeldwinden, Nötting, Gaden, Engelbrechtsmünster, Schillwitzriad, Schillwitzhausen sowie die Weiler/Einzelanwesen Wasenstadt, Schafhof/Gießübel, Wasserskipark, Kieswerk Schielein sowie die Patriotstellung im Feilenmoos; für die Gemeinde Aiglsbach die Ortsteile Lindach, Moosham und Straßberg.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Starzhausen, 19.07.2023

Böhm

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Änderung der Wasserabgabesatzung Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderung:

Aufgrund Art. 26 und 44 KommZG, Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 2 GO erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe folgende

1. Änderungssatzung

zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 07.12.2022 (Ausfertigungsdatum)

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die Stadt Pfaffenhofen a.d.llm mit den Ortsteilen Förnbach, Seugen, Streitdorf, Uttenhofen mit Ziegelstadel und Berghof, Affalterbach mit Siebeneichenmühle, Bachappen und Walkersbach sowie die Weiler/Einzelanwesen Frechmühle, Köglhaus, Griesbach, Kreuzmühle, Zierlmühle und dem Gebäude des Fischervereins Pfaffenhofen; für den Markt Wolnzach mit den Ortsteilen Eschelbach, Beigelswinden, Kreithof, Lohwinden, Gosseltshausen (hierzu gehört im nordwestlichen Ortseingangsbereich von Wolnzach das Gebiet bis zur Hopfenstraße Hausnummern 59/62 und das Gewerbegebiet "Schlagenhausermühle"), Starzhausen, Burgstall, Königsfeld, Schwaig, das Gewerbegebiet Bruckbach, der Teilbereich des Gewerbegebietes "Burgstaller Straße bei Rohrbach" (Gemarkung Burgstall) sowie die Weiler/Einzelanwesen Bratzlmühle, Schermbach, Edenthal (Gemarkung Haushausen), Bahnerberg, Irlmühle u. Auhöfe; für die Gemeinde Rohrbach mit den Ortsteilen Fahlenbach und Buchersried, den Straßhofweg, das Gewerbegebiet Rohrbach Ost sowie das Gewerbegebiet "Burgstaller Straße" (Gemarkung Rohrbach); für die Stadt Geisenfeld mit dem Stadtgebiet selbst und den Ortsteilen Zell/Ainau, Eichelberg, Parleiten, Scheuerhof, Holzleiten, Geisenfeldwinden, Nötting, Gaden, Engelbrechtsmünster, Schillwitzried, Schillwitzhausen sowie die Weiler/Einzelanwesen Wasenstadt, Schafhof/Gießübel, Wasserskipark, Kieswerk Schielein sowie die Patriotstellung im Feilenmoos; für die Gemeinde Aigls-bach die Ortsteile Lindach, Moosham und Straßberg.

§2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Starzhausen, 19.07.2023

Böhm Verbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 3170777233

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.llm unter Geltenmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 24.07.2023

Sparkasse Pfaffenhofen -Der Vorstand-

Tino Müller Ingrid Stocker

Tag der Veröffentlichung: 28.07.2023